

WpHG-Bogen bei Ehegatten, Gruppen und juristischen Personen

Stand: Dezember 2020

Immer wieder stellt sich die Schwierigkeit von wem Kundendaten für die Geeignetheits- oder Angemessenheitsprüfung eingeholt werden müssen, vor allem, wenn Ehegatten, juristische Personen oder Gruppen als Kunden erfasst werden sollen. Zu diesem komplexen Thema hat sich die BaFin in der Neufassung der MaComp geäußert und dazu ein ausführliches Kapitel BT 7.6 verfasst.

Die BaFin verlangt, dass sich Institute diesem Problem widmen und Grundsätze, bzw. eine Policy, festlegen, wie mit dem Thema umgegangen wird. Schwierig sind vor allem folgende Konstellationen:

- Ehegatten,
- die Organe juristischer Personen wie GmbH, AG oder Stiftung,
- Gemeinden und andere kommunale Organisationen.

Sehen wir uns die Konstellationen an: Die BaFin fordert auf, zunächst die gesetzliche Lage zu ermitteln und zu prüfen, ob es eine gesetzliche Vertretungsregelung gibt, der gefolgt werden kann. Das ist bei Ehegatten schon einmal unmöglich, weil seit einigen Jahrzehnten die Regel abgeschafft ist, wonach der Ehemann die Ehegatten vertritt. Eine gesetzliche Regelung zur Vertretung der Ehe existiert daher nicht. Bei juristischen Personen ist es eigentlich einfach, in der Regel schreiben die Gesetze vor, dass eine GmbH von der Geschäftsführung, oder eine AG vom Vorstand, genauso wie eine Stiftung vertreten wird. Das hilft aber in der Praxis meist auch nicht weiter, weil der Vermögensverwalter meistens nicht mit allen Geschäftsführern und allen Vorständen spricht, sondern zumeist einen Ansprechpartner hat, mit dem er die Vermögensanlage regeln soll. Genauso ist es mit einer Gemeinde, meistens wird man mit dem Kämmerer zu tun haben, in den allermeisten Gemeindeordnungen der Bundesländer in Deutschland ist aber geregelt, dass der Bürgermeister die Gemeinde vertritt.

Mit der gesetzlichen Regelung kommt man meistens nur ein Stück weiter. Am einfachsten ist es daher, für diese gesamten Konstellationen ein Formular vorzuhalten, in dem diese Vertretungsfälle geregelt sind. Alle Mitglieder der Gruppe, d. h. beide Ehegatten und alle Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, sollten im Formular festlegen, von wem sie vertreten werden und von welcher Person das Institut

die Angaben einholen darf, um mit diesen Angaben die Geeignetheitsprüfung durchzuführen.

Bei Ehegatten sollten beide Ehegatten unterschreiben, dass entweder auf die Ehefrau oder den Ehemann abgestellt werden kann, oder dass die Angaben für alle beide gelten. Mehrere Geschäftsführer oder Verstände einer juristischen Person sollten ebenfalls unterzeichnen, von wem das Institut die Angaben einholen darf, mit denen der Suitability-Test durchgeführt wird. In unserem Organisationshandbuch haben wir Ihnen so ein Formular vorgestellt.

Komplizierter wird es bei Gemeinden, diese werden aber in der Regel vom Bürgermeister vertreten und das Institut muss prüfen, ob der Bürgermeister die Entscheidung auf den Kämmerer oder ihren jeweiligen Ansprechpartner wirksam delegiert hat.

Dann ist das Verfahren aber relativ einfach: Die Anlageziele für die Geeignetheitsprüfung werden von der Person benannt, die im Formular als Vertreter benannt worden ist. Sie benennt dann für den Kunden die Risikobereitschaft, den Anlagehorizont und definiert mit Ihnen zusammen die Anlagerichtlinien. Ebenfalls aus dem Formular ergibt sich, von wem die Kenntnisse und Erfahrungen abgefragt werden, es wird auf die in dem Formular benannte Person hinsichtlich Kenntnissen und Erfahrungen abgestellt. Nur bei den finanziellen Verhältnissen kommt es natürlich auf die vertretene Person an, d. h. auf die GmbH oder AG, bzw. die Stiftung, bzw. auf die Gemeinde. Auch bei den Ehegatten kommt es auf das gemeinsame Vermögen an, das in die Vermögensverwaltung/Vermögensanlage einbezogen werden soll. Bei der Erfassung dieser finanziellen Verhältnisse darf dann aber den Angaben desjenigen, auf den das Institut laut Formular abstellen durfte, vertraut werden.

Bei juristischen Personen ist es immer sinnvoll, sich einen Handelsregisterauszug vorlegen zu lassen, damit das Institut auch Gewissheit hat, wer die Organe sind und wer alles seine Unterschrift unter dieses Vertretungsformular setzen sollte. Vor allem bei etwas exotischeren Konstellationen empfiehlt sich, immer einen Registerauszug einzufordern. Das können ausländische Stiftungen oder juristische Personen oder eher seltene Konstellationen sein, wie z.B. Treuhandvermögen, wohltätige Organisationen oder kirchliche Körperschaften. Wenn es kein Register gibt, z. B. bei verschiedenen kirchlichen Organisationen, empfiehlt sich eine Kopie der Statuten, Gründungsdokumente oder ähnliches, aus denen sich ergibt, wer diese Organisation vertreten darf.

Gelingt die Erfassung von solchen Vertretungsverhältnissen nicht, ist Vorsicht geboten. Die BaFin verlangt, dass in solchen Fällen ein konservativer Ansatz gewählt wird. Es soll dann auf die Person mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen, der schwächsten finanziellen Lage und dem konservativsten Anlagezielen abgestellt werden.

Da die Regelungen nun in den MaComp festgezurrert sind, ist damit zu rechnen, dass diese Grundsätze auch verstärkt Gegenstand der WpHG-Prüfung sein werden.

Mit den besten Wünschen verbleibe ich
Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt